
Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung)

vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 87 ff. und Art. 178 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft¹⁾, auf die Verordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft²⁾, auf die Verordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998 über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft³⁾ sowie auf Art. 11 ff. des kantonalen Gesetzes vom 7. Juni 1998 über die Landwirtschaft⁴⁾,

verordnet:

A. Geltungsbereich und Gegenstand

(1.)

Art. 1

¹⁾ Die Verordnung regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz sowie den Vollzug der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes.

²⁾ Sie regelt im weiteren die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkassen und des kantonalen Agrarfonds.

¹⁾ LwG (SR [910.1](#))

²⁾ SVV (SR [913.1](#))

³⁾ BHV (SR [914.11](#))

⁴⁾ bGS [920.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

B. Zuständigkeit

(2.)

Art. 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erarbeitet ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Regierungsrat stellt der landwirtschaftlichen Kreditkasse im Bedarfsfall die Mittel zur Verfügung, die zur Aufstockung der Betriebshilfe notwendig sind⁵⁾.

³ Er kann die freien Mittel der Betriebshilfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verlustreserve dem Agrarfonds zuweisen⁶⁾.

Art. 3 Departement Bau und Volkswirtschaft *

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft bewilligt die Beiträge für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz und Strukturverbesserungsverordnung des Bundes. *

² Es gewährleistet die Koordination zwischen Strukturverbesserungsbeiträgen und Darlehen der landwirtschaftlichen Kreditkasse⁷⁾.

Art. 4 Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt vollzieht die Beitrags- und Kreditgewährung.

² Es überwacht die mit den Strukturverbesserungen verbundenen Unterhalts- und Bewirtschaftungsauflagen⁸⁾ und veranlasst die Eintragung der Anmerkungen zur Sicherung der Strukturverbesserungen im Grundbuch⁹⁾.

⁵⁾ Art. 12 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz, Art. 11 BHV

⁶⁾ Art. 13 Abs. 1 kant. Landwirtschaftsgesetz

⁷⁾ Art. 22 SVV

⁸⁾ Art. 103 Abs. 1 LwG

⁹⁾ Art. 102 und 104 Abs. 1 und 2 LwG

C. Landwirtschaftliche Kreditkasse

(3.)

Art. 5 Organisation

¹ Das Landwirtschaftsamt führt die landwirtschaftliche Kreditkasse.

² Die landwirtschaftliche Kreditkasse besteht aus den folgenden Organen:

- a) Kommission für Investitionskredite und Betriebshilfe (im folgenden: Kommission)¹⁰⁾;
- b) Geschäftsausschuss;
- c) Geschäftsstelle.

³ Die Mitglieder der Kommission und des Geschäftsausschusses werden vom Regierungsrat gewählt. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission sowie den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Kommission bewilligt die Investitionskredite und die Betriebshilfedarlehen gemäss den Vorschriften des Bundes sowie die Darlehen aus dem kantonalen Agrarfonds.

² Der Geschäftsausschuss beaufsichtigt die Kreditverwaltung und die Kreditüberwachung.

³ Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Bearbeitung der Kreditgesuche, die Kreditverwaltung und die Überwachung der laufenden Kredite.

Art. 7 Geschäftsbericht, Revision

¹ Der Regierungsrat genehmigt den Jahresbericht der landwirtschaftlichen Kreditkasse.

² Die Revision der Rechnung der landwirtschaftlichen Kreditkasse richtet sich nach der Finanzkontrolle gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz¹¹⁾ sowie, was die Bundesmittel betrifft, nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

¹⁰⁾ Art. 7 kant. Landwirtschaftsgesetz

¹¹⁾ Art. 42 und 43 Finanzhaushaltsgesetz (BGS [612.0](#))

D. Beiträge zur Strukturverbesserung

(4.)

Art. 8 Auslösung von Bundesbeiträgen

¹ Die kantonale Finanzhilfe zur Gewährung des Bundesbeitrages entspricht in der Regel der vom Bund festgelegten kantonalen Minimalleistung¹²⁾.

² Sie kann bei besonders aufwendigen und schwer finanzierbaren Vorhaben um höchstens 50% erhöht werden.

Art. 9 Kantonale Beiträge

¹ Unabhängig von den Bundesbeiträgen kann der Kanton eigene Beiträge zur Strukturverbesserung ausrichten¹³⁾.

² Die Ausrichtung kantonaler Beiträge richtet sich nach dem Förderungskonzept.

E. Agrarfonds

(5.)

Art. 10 Zweck

¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds werden zinsverbilligte oder zinslose Darlehen zur Förderung landwirtschaftlicher Vorhaben ausgerichtet, für welche keine Bundesmittel zur Verfügung stehen¹⁴⁾.

² Der Einsatz von Darlehen aus dem Agrarfonds hat dem Förderungskonzept zu entsprechen.

F. Rechtsschutz

(6.)

Art. 11 Einsprache, Rekurs

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse kann innert 20 Tagen zuhanden der Kommission beim Präsidenten oder der Präsidentin Einsprache erhoben werden.

¹²⁾ Art. 20 Abs. 1 SVV

¹³⁾ Art. 11 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz

¹⁴⁾ Art. 13 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz

² Gegen Einspracheentscheide der Kommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁵⁾.

G. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 12 Aufgehobenes Recht

¹ Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 25. März 1963¹⁶⁾ wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

¹⁵⁾bGS [143.5](#) (heute: G über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; bGS [143.1](#))

¹⁶⁾bGS 923.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
11.05.2015	01.01.2016	Art. 3	Titel geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3	11.05.2015	01.01.2016	Titel geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 3 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588